gungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 6. August 1997 bis zur DEAllegen 1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ummanz vom 18. September 23. NOV. 1998 2 3. NOV. 1998 Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschützes erfolgte mit der Einladung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 3. Juni 1996. 9. Die von der Planung berührten Träger Mittellicher Belange sind mit Schreiben vom 12. Juni 1998 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert 5. Die von der Planung berührten Träge vößertlicher Belange sind mit Schreiben vom 6. August 1997 über die öffentliche Auslegung benach in der Zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Waase, 23. NOV. 1998 Waase, 23. NOV. 1998 Waase, 23. NOV. 1998 2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ummanz hat die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer 10. Die Gemeindevertretung Ummanz hardie vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 5. Oktober 1998 geprüft.

Das Ergebnis ist am 30.004062 mitgeteilt worden. Einwohnerversammlung am 18. Juni 1026 Ungergeführt. 6. Die Gemeindevertretung Ummanz hat dik Fliege brachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. April 1998 geprüft. Das Ergebnis ist am 30. Choole in 1998 mit worden. Waase, 23. NOV. 1998 Waase, 23. NOV. 1998 Waase, 23. NOV. 1998 11. Die Klarstellungssatzung mit Abrügging und gescherter Abrundung für den Ortsteil Mursewiek, Bereich Neu-Mursewiek bestehend aus Planseich Bereich Satzung), textliche Festsetzungen (Teil B der Satzung) wurde am 5. Oktober 1998 von der Gemeindevertretung Ummanz beschlossen. 3. Die Gemeindevertretung Ummanz hat am 23. Juni 1997 den Entwurf der Satzung über die Klarstellung Die Gemeindevertretung Ummanz hat aus EIN au 1998 den Entwurf der Satzung über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie der Begründung dazu und die grünordnerische Bewertung mit Abrundung und erweiterter Abrundung bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), textlichen beschlossen und zur Auslegung bestimmt; Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie der Begründung dazu und die grünordnerische Bewertung Die Begründung mit grünordnerischer Bewertung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung beschlossen und zur Auslegung bestimmtvom 5. Oktober 1998 gebilligt. Waase, 23. NOV. 1998 Waase, 23. NOV. 1898 Waase, 23. NOV. 1999 SATZUNG der Gemeinde Ummanz (gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG i. V. m. Gemarkung Mursewiek, Flur 2 § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) für den Ortsteil Mursewiek, Bereich Flurstücke 10/4, 10/5, 10/6 (z.T.), 10/7, 10/8, 10/9, 10/11, 10/13, 10/14, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/8, 11/9, 11/11, 11/13, 11/15, 11/17, 11/20, 11/21, 11/30, 11/31, 11/32, 11/34, 11/35, Für die erweiterte Abrundungsfläche des von der Satzung betroffenen Ortsbereiches Neu-Mursewiek werden 11/37, 11/38, 11/39, 11/40, 11/41, 11/42, 11/43, 11/44, 11/45, 11/46, 11/47, 11/48, folgende Festsetzungen getroffen: 11/49, 11/50, 11/51, 11/52, 11/53, 11/54, 11/55, 11/56, 11/58, 11/59, 11/60, 11/61, Beschluß-Nr. 624-57./98 vom 05. 10. 1998 11/62, 12/1, 12/2 (z. T.), 12/3 (z.T.), 13/1, 13/2 (z. T.), 14/1 (z. T.), 14/2 (z.T.). 1. Bauliche Nutzung 1 Art und Maß der baulichen Nutzung Satzung der Gemeinde Ummanz über die Klarstellung und die Abrundung sowie die erweiterte Abrundung § 2 des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mursewiek, Bereich Neu-Mursewiek für die in der Planzeich-Im Sinne von § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude im Bereich der erweiterten nung gekennzeichneten und in § 1 dieser Satzung genannten Grundstücke im Innenbereich. Abrundungsfläche zulässig, die sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grund-Sachlicher Anwendungsbereich Textliche Festsetzungen (Teil B der Satzung) stücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. im Sinne dieser Satzung sind für die Klarstellungs- und Abrundungsbereiche: Pflanzfestsetzungen für die Flächen, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen waren, und nunmehr für die Bebauung als erweiterte Abrundung in den Innenbereich einbezogen worden sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Räumlicher Geltungsbereich Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart 2.1 Auf den Baugrundstücken 13/1 und 14/1, Flur 2, Gemarkung Mursewiek ist jeweils 1 mittelkroniger der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. (!) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Mursewiek (§ 34 BauGB), Bereich Neu-Mursewiek umfaßt einheimischer landschaftstypischer Laubbaum, Baumschulware, 3 x verpflanzt, Stammumfang in . Vorhaben zulässig, die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren das Gebiet, das innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie in der beigefügten Karte liegt. 1,20 m Höhe gemessen mind. 14/16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung. Im Sinne dieser Satzung sind für die erweiterte Abrundungsfläche: 2.2 Auf den Baugrundstücken 11/38 + 11/31 + 10/7 (als ein Baugrundstück), 11/39 + 11/32 + 10/8 Es handelt sich um folgende Flurstücke der Gemeinde Ummanz. (als ein Baugrundstück) und 11/42, Flur 2, Gemarkung Mursewiek sind jeweils 2 mittelkronige Vorhaben zulässig für die Errichtung und Erweiterung von Wohngebäuden sowie die Nutzungseinheimische landschaftstypische Laubbäume, Baumschulware, 3 x verpflanzt, Stammumfang in änderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, die sich in die Eigenart der näheren Umge-1.20 m Höhe gemessen mind. 14/16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Gemarkung Mursewiek, Flur 1 bung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die Flurstücke 2/1 (Z.T.), 2/2, 2/3, 11/1 (z.T.), 11/3 (z.T.), 12/3 (z.T.) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) überbaut werden soll, einfügen. 1: 1000 Planzeichnung Ummanz Mursewiek 12611 Netztrockenplatz (Teil A der Satzung) Räumlicher Geltungsbereich im Umfang der mit dem Geltungs-Gemarkung Mursewiek, Flur 1 und Flur 2 bereich in der nebenstehenden Planzeichnung (Teil A der Satzung) und dem Satzungstext (Teil B der Gemarkung Mursewiek Grenze des räumlichen Geltungsbereiches orhandene Bebauung Gemarkungsgrenze Gemarkung Mursewiek Flur 2 Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO 9 200 m Küstenschutzstreifen gem. §89 LWaG M-Y Baugrenze 200 m Gewässerschutzstreifen gem. §7/1. NatSchG M-V (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO 90 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb Für die nördlichen erweiterten _______ Abrundungsflächen gilt: des Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO 90) (§ 22 Abs. 2 BauNVO'90) Sportplatz Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 u. § 19 BauNVO'90) Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 16 Abs. 2 u. § 20 BauNVO '90) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) (.) Grenze Gewässer- und Küstenschutzstreifen 0 0 0 0 0 0 Grenze der erweiterten Abrundungsflächen Für die südliche erweiterte 0 0 0 0 0 0 Abrundungsfläche gilt: (§ 22 Abs. 2 BauNVO'90) : 0,25 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 u. § 19 BauNVO '90) Geschossigkeit : (§ 16 Abs. 2 u. § 20 BauNVO '99) Die Grundstücksgrenzen sind den vorhandenen bestätigten Katasterunterlagen sowie einem Flurkartenplot vom November 1996 entnommen worden. Die von der "Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung", Ortsteil Mursewick, Bereich Die Einordnung der baulichen Anlagen der Flurstücke Neu-Mursewiek betroffenen Flurstücke sind Bestand-13 (z. T.) und 14, Flur 2 sowie des Flurstückes 2, Flur 1 teil der Gemarkung Mursewiek, Flur 1 und Flur 2. erfolgte nach Luftbildaufnahmen zum Bereich Neu-Die Bezeichnungen stimmen mit dem Kataster überein. Mursewiek und durch Begehung des Plangeländes.

Bergen, 12 Markofastr. 6, Tel. 0 38 38/22 Leiter des

18528 Bergen Katasteramtes

Kein Anspruch auf Katastergenauigkeit.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers.

4. Der Entwurf der Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung (Planzeichnung,

12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr - nach § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen.

textliche Festsetzungen) sowie die Begründung dazu und die grünordnerische Bewertung haben in der

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Ausle-

Zeit vom 25. August 1997 bis zum 8. September 1997 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und

freitags von 9.00 - 12.00 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 -

Verfahren zur

Satzung

der Gemeinde Ummanz, Landkreis Rügen

über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den

Ortsteil Mursewick, Bereich Neu-Mursewick

12. Die Genehmigung der Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Mursewiek, Bereich Neu-Mursewiek wurde mit Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde vom 06. Januar 1999, Az. 04843 - mit Nebenbestimmungen und Hiny

Waase, 7 1. JAN. 1999

Waase, 0 5. MRZ. 1999

8. Der Entwurf der Klarstellungssatzung mit Abrundung und erweiterter Abrundung (Planzeichnung,

7.15 - 12.00 Uhr - nach § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen.

textliche Festsetzungen) sowie die Begründung dazu und die grünordnerische Bewertung haben in der

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Ausle-

Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 17. Juli 1998 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und donnerstags

von 7.15 - 12.00 Uhr, 12.30 - 16.00 Uhr, dienstags von 7.15 - 12.00 Uhr, 12.30 - 18.00 Uhr und freitags von

gungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 15. Juni 1998 bis zum Den ortsüblich bekanntgemacht worden.

13. Die Nebenbestimmungen wurden dur

erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Das wurde mit Verfügung der unteren Vermaltungsbehörde vom 07.03. 1999 Az.: 04843-98-30, bestätigt 55 000

14. Die Satzung über die Klarstellung mit Auflähig und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Mursewiek Bereich Neu-Mursewiek der Gemeinde Ummanz wird hiermit ausgefertigt.

Waase, 0.5. MRZ. 1999 15. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Mursewiek Bepeich ven-Mursewiek sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung mit grünordnerischer Bewertung) auf Dauer

während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 18:03. 199. bis zum 66.04. 1999... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB)

schriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Die Satzung über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Mursewiek, Bereich Neu-Mursewiek, Gemeinde Ummanz ist am .0.7.04.1999...... in Kraft getreten.

Waase, 0 7. APR, 1999

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Flurstücken 10/6 und 10/11, Flur 2, Gemarkung 2.3 Die direkte Grundstücksgrenze zwisch Mursewiek ist mit einer 30 m langen und 2 m breiten Hecke einheimischer landschaftstypischer, Gehölze zu bepflanzen. Es ist pro 1 m² ein Gehölz zu pflanzen.

2.4 Anpflanzungen von Bäumen . Auf den mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Baumstandorten auf dem derzeitigen Flurstück 10/11, Flur 2, Gemarkung Mursewiek sind mittelkronige einheimische landschaftstypische Laubbäume, Baumschulware, 3 x verpflanzt, Stammumfang in 1,20 m Höhe mind. 14/16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. . Auf dem mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Baumstandort auf dem Flurstück 11/41, Flur 2, Gemarkung Mursewiek ist ein großkroniger einheimischer landschaftstypischer Laubbaum, Baumschulware, 3 x verpflanzt, Stammumfang in 1,20 m Höhe gemessen mind, 14/16 cm zu

2.5 Erhaltung von Bäumen . Die mit der Planzeichnung (Teil A der Satzung) festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauzeit gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen, so daß am Stamm und im Wurzelbereich (Krone + 1.50 m) Schäden ausgeschlossen werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Für den gesamten von der Satzung betroffenen Ortsbereich Neu-Mursewiek werden folgende Hinweise

3. - 1. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom14 .01 .1998, S.12 ff.) die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund oder die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- 2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Boden denkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3). - 3. Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Gemeiner Liguster

Gemeiner Schneeball

Sträucher

mittelkronige Laubbäume Betula pendula Salix caprea Salweide Sorbus aria Mehlbeere

Traubeneiche Stieleiche Winterlinde

Feld-Ulme

großkronige Laubbäume

Quercus petraea

Tilia platyphyllos

Quercus robur

Tilia cordata

Ulmus minor

Ligustrum vulgare Viburnum opulus Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde, das Landratsamt Rügen in Kraft. Waase, 0 5. OKT. 1998

Satzung der Gemeinde Ummanz

die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Mursewiek, Bereich Neu-Mursewiek

Aufgrund des § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 2049), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ummanz und mit Genehmigung der Unteren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Rügen die Satzung über die Klarstellung mit Abrundung und erweiterter Abrundung für den Ortsteil Mursewiek, Bereich Neu-Mursewiek bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und Satzungstext (Teil B der Satzung) erlassen.

Beschluß-Nr.: 624-57/98 vom: 05.10.1998



18528 Bergen

03838/24937 Fax. geprüft: